



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Zweite Änderung der Bekanntmachung Richtlinie über die Förderung der Energieeffizienz des elektrischen Eisenbahnverkehrs

Vom 3. März 2020

Die Bekanntmachung – Richtlinie über die Förderung der Energieeffizienz des elektrischen Eisenbahnverkehrs vom 2. August 2018 (BAnz AT 08.08.2018 B4), die durch die Bekanntmachung vom 3. April 2019 (BAnz AT 03.04.2019 B3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- I. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „elektrisch erbrachten“ durch die Wörter „selbst erbrachten elektrischen“ ersetzt.
- II. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Zuwendung berechnet für das jeweilige Abrechnungsjahr anhand der vom Zuwendungsempfänger in Deutschland selbst erbrachten elektrischen Verkehrsleistung (Personenverkehrs- und Güterverkehrsleistung).“
 - 1.2 In Satz 3 werden nach dem Wort „Ladungsträgern“ die Wörter „(Paletten, Container, Wechselbehälter, unbegleitete und begleitete Fahrzeuge im kombinierten Ladungsverkehr und im Huckepackverkehr)“ eingefügt.
 - 2 In Absatz 4 wird nach den Wörtern „der Anzahl der von dem Zuwendungsempfänger“ das Wort „selbst“ und nach dem Wort „erbrachten“ das Wort „elektrischen“ eingefügt.
 - 3 Absatz 5 Satz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn ausschließlich Ausgabenteilbeträge gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b für ein Abrechnungsjahr geltend gemacht werden, in dem die Mindestenergieeffizienzverbesserung gemäß § 4 Absatz 1 nicht erreicht oder nicht nachgewiesen wurde.“
 - 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Satz 1 werden die Wörter „im jeweiligen Abrechnungsjahr vom Zuwendungsempfänger ergriffenen“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.
 - 4.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsfähig sind nachgewiesene, notwendige und angemessene Ausgaben des Zuwendungsempfängers für

 - a) im jeweiligen Abrechnungsjahr vom Zuwendungsempfänger ergriffene förderfähige Maßnahmen,
 - b) im jeweiligen Abrechnungsjahr angefallene Ausgabenteilbeträge für bereits in zurückliegenden Abrechnungsjahren vom Zuwendungsempfänger ergriffene und von der Bewilligungsbehörde als förderfähig beschiedene Maßnahmen, die in abrechnungsjahrübergreifenden Teilbeträgen fällig werden.“
- III. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 1 Nummer 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird nach den Wörtern „im Kalenderjahr vor dem Abrechnungsjahr“ das Wort „selbst“ eingefügt.
 - 1.2 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden ausschließlich Ausgabenteilbeträge gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b für ein Abrechnungsjahr, in dem die Mindestenergieeffizienzverbesserung gemäß § 4 Absatz 1 nicht erreicht oder nicht nachgewiesen wurde, geltend gemacht, genügt abweichend von Satz 1 im Antrag ein Verweis auf den Zuwendungsbescheid, mit dem die Bewilligungsbehörde die Maßnahme ursprünglich als förderfähig beschiedene hat und eine Darstellung der mit der Maßnahme verbundenen Ausgabenteilbeträge im jeweiligen Abrechnungsjahr.“
 - 1.3 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - 1.4 Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist über das Förderportal des Bundes, easy-Online, zu erstellen. Maßgeblich für die ordnungsgemäße Antragseinreichung ist der fristgerechte Zugang des rechtsverbindlich unterschriebenen Originalantrages gemäß Absatz 3 bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen.“



2 Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Buchstabe a wird nach den Wörtern „die im jeweiligen Abrechnungsjahr“ das Wort „selbst“ eingefügt.

2.2 In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 4;“ die Wörter „werden ausschließlich Ausgabenteilbeträge gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht für ein Abrechnungsjahr, in dem die Mindestenergieeffizienzverbesserung gemäß § 4 Absatz 1 nicht erreicht wurde oder nicht nachgewiesen werden soll, ist diese Angabe entbehrlich;“ eingefügt.

2.3 In Buchstabe c werden nach den Wörtern „die Ausgaben für die im jeweiligen Abrechnungsjahr ergriffenen förderfähigen Maßnahmen“ die Wörter „gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe a und Ausgabenteilbeträge gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b“ eingefügt.

IV. In Anlage 2 wird die Nummer 1 wie folgt geändert:

1 Im ersten Spiegelstrich wird nach den Wörtern „vor dem Abrechnungsjahr“ das Wort „selbst“ eingefügt.

2 Nach dem zweiten Spiegelstrich wird folgender dritter Spiegelstrich eingefügt:

„– über die im jeweiligen Abrechnungsjahr angefallenen Ausgabenteilbeträge für bereits in zurückliegenden Abrechnungsjahren vom Zuwendungsempfänger ergriffene und von der Bewilligungsbehörde als förderfähig beschiedene Maßnahmen, die in abrechnungsjahrübergreifenden Teilbeträgen fällig werden;“

3 Die bisherigen Spiegelstriche drei und vier werden zu Spiegelstrich vier und fünf.

4 Im neuen vierten Spiegelstrich werden die Wörter „elektrisch erbrachten“ durch die Wörter „selbst erbrachten elektrische“ ersetzt.

V. Die Änderungen der Bekanntmachung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 3. März 2020

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Klaus Bonhoff
